

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 2022, mit dem das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG) erlassen und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz sowie das Gesetz über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) geändert werden

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 24. Juni 2022.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

15. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2022-0.371.571

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 2022, mit dem das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG) erlassen und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz sowie das Gesetz über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) geändert werden;
Ihr Schreiben vom 29. April 2022, Zl. ABT03VD-9612/2012-11**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Ungeachtet dessen ist im Hinblick darauf, dass dem Gesetzesbeschluss kein Begutachtungsverfahren vorausgegangen ist, zum Gesetzesbeschluss Folgendes anzumerken:

Der Wortlaut des § 14 Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes zur Verknüpfungsanfrage Melde- sowie Gebäude- und Wohnungsregister lässt in mehrfacher Hinsicht Fragen offen.

Die Textierung ist mit dem Begriffsverständnis des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), auf das repliziert wird, nicht vereinbar, so gibt es etwa im MeldeG keine Verknüpfungsabfrage über den Namen. Die für das ZMR vorgesehene Abfragemöglichkeit ist so nicht implementiert und bedürfte einer eigenen Programmierung durch das Bundesministerium für Inneres, deren Kosten vom Land Steiermark zu übernehmen sein wird.

Auch ist unklar, wie die Formulierung „Verknüpfungsanfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister“ zu verstehen ist, weil dies auf einen Abgleich zwischen den Daten des Zentralen Melderegisters und den Daten des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters hindeuten könnte. Dies wäre jedoch keine Verknüpfungsanfrage im Sinne des MeldeG.

Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Begriffsbestimmungen zwischen dem MeldeG und dem vorliegenden Landesgesetz sind Probleme beim Nachweis von eventuell bestehenden Ausnahmetatbeständen nicht auszuschließen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt